

11. Jan. 1966

2

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: JArbSchutzG § 19; BUrlG § 10

Leitsätze: 1) Die in § 10 Satz 1 und 2 BUrlG niedergelegten Grundsätze über die Anrechenbarkeit von Kur- oder Heilverfahren auf den Urlaub sind sinngemäß auch auf den Jugendurlaub anwendbar.

2) Die Anrechnung der Zeit eines Kur- oder Heilverfahrens auf den Urlaub kann vom Arbeitgeber grundsätzlich nur vor Antritt der Kur rechtswirksam erklärt werden. Zweifel an der Rechtzeitigkeit und Eindeutigkeit der Anrechnungserklärung gehen zu Lasten des Arbeitgebers.

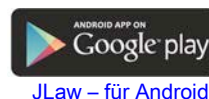
Aktenzeichen: 5 AZR 274/65

Urteil des BAG vom 11. Januar 1966

LAG Frankfurt/Main



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



5 AZR 274/65

5 Sa 174/64 Frankfurt/Main

Verkündet
am 11. Januar 1966

gez. Weinrich,
Regierungshauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

2

Urteil

In Sachen

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 11. Januar 1966 durch den Senatspräsidenten Professor Dr. Dr. Boldt, die Bundesrichter Dr. Auffarth und Siara sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Eck und Döring für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Frankfurt am Main vom 16. Februar 1965 - 5 Sa 174/64 - aufgehoben.
Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand:

Die am 4. Mai 1947 geborene Klägerin stand bei dem Beklagten seit Juli 1961 in einem Lehrverhältnis als Einzelhandelslehrling. Sie ist bei der Deutschen Angestellten-Krankenkasse (DAK) krankenversichert.

In der Zeit vom 5. bis 29. März 1963 führte sie in einem Heim der DAK auf der F in der Nähe des S eine ihr von der DAK bewilligte Jugendlichen-Kur durch. Diese Kur hatte der behandelnde Arzt als dringend notwendig zur Überwindung von Krankheitsanlagen bezeichnet, weil die Klägerin an Untergewicht, Nervosität, Skoliose und Altrachitis leide. Über diese Kur ist in einem von der DAK herausgegebenen "Merkblatt für die Aufnahme in die Jugendgesundungsstätten" u.a. folgendes gesagt:

- "1. In die Jugendgesundungsstätten der DAK werden auf Antrag in 25tägigen, geschlossenen Kurgängen jugendliche Mitglieder der Kasse und familienhilfeberechtigte Angehörige von Versicherten aufgenommen, soweit sie bei den DAK-Vorsichts-Untersuchungen Jugendlicher oder durch sonstige ärztliche Gutachten (für diese "sonstigen ärztlichen Gutachten" sind die Kosten vom Mitglied selbst zu tragen) als kurbedürftig festgestellt worden sind. Die Jugendlichen müssen über 14 Jahre alt sein, dürfen aber bei Kurantritt das 19. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
2.
Die Entsendungen in die Jugendgesundungsstätten stellen eine freiwillige, zusätzliche Leistung der DAK dar, auf die ein Rechtsanspruch nicht besteht.
3. Die von der DAK als Jugendgesundungsstätten in Anspruch genommenen Heime stehen unter ärztlicher Aufsicht.
4. Da die Jugendgesundungsstätten keine Heilstätten (Sanatorien) sind, können behandlungsbedürftige oder arbeitsunfähige Jugendliche nicht aufgenommen werden. Jede notwendige Behandlung muß vor Kurantritt abgeschlossen sein.
5. Die Entsendung in eine Jugendgesundungsstätte ist kein Erholungsaufenthalt im landläufigen Sinne und deshalb kein Aufenthalt, bei dem sich jeder selbst überlassen bleibt. Es handelt sich vielmehr um



geschlossene Kurgänge für krankheitsanfällige Jugendliche unter ärztlicher Aufsicht und unter Führung eines Kurgangleiters (bei weiblichen Kurgängen einer Kurgangleiterin).

Die Aufsichtspflicht der DAK beginnt mit dem Eintreffen der Teilnehmer im Heim. Sie endet bei Kurschluß bzw. -abbruch oder bei eigenmächtiger Entfernung mit dem Verlassen der Gruppe oder der Jugendgesundungsstätte.

Alle Unternehmungen werden gemeinsam durchgeführt. Während des Kurganges wird in gesundem Ausgleich zwischen Ruhe und Bewegung die Wiederherstellung der vollen körperlichen und geistigen Spannkraft durch Sport, Spiele und Wanderungen, ergänzt durch ausgleichende Liegekuren, angestrebt. Geistige Anregungen und kameradschaftliches Beisammensein vervollständigen die Kurmaßnahmen und lassen zusammen mit der sportlichen Betätigung einen vollen Kurerfolg erwarten. Der Leitgedanke der Kur ist die Festigung der Gesundheit und die Heranführung der Jugendlichen an eine gesunde, naturnahe Lebensweise, die auch nach Abschluß der Kur beibehalten und fortgesetzt werden sollte. Besuche im Heim sind nicht erlaubt, sie stören den Kurablauf. Ebenso können Telefongespräche nicht vermittelt werden; Ausnahmen nur bei ganz besonderen Anlässen, z.B. Krankheiten in der Familie o.ä.

6. Freiwillige Einordnung und kameradschaftliches Verhalten werden von jedem Kurgangsteilnehmer erwartet. Alkohol und Nikotin passen dabei nicht in die Kurmaßnahmen.

Den Anordnungen des Heimarztes und der Kurgangsleitung ist im Interesse eines guten und erfolgreichen Kurverlaufs Folge zu leisten. Jugendliche, die sich der jugendgemäßen Lebensweise nicht anpassen wollen, werden nach erfolgloser Vermahnung vom Kurgang ausgeschlossen.

.....

7. Die Kosten für Unterbringung, Verpflegung, ärztliche Betreuung, für Kurgangsleitung, Bahnfahrt 2. Kl. und für alle erforderlichen Kurmaßnahmen übernimmt die DAK. Die Kurgangsteilnehmer haben lediglich einen Kostenanteil in Höhe von 60,-- DM zu tragen.
8. Die Anreise zum Heim und die Rückreise werden in Gemeinschaftsfahrten ohne besondere Begleitung durchgeführt.
.....
9. Für Ausflüge, Besichtigungen u. ä. sind etwa 12,-- DM erforderlich. Da zu Geldausgaben wenig Gelegenheit besteht, reicht für kleine persönliche Bedürfnisse ein geringer weiterer Betrag aus. Mitgebrachte Gelder sind in Verwahrung zu geben, denn für Verluste wird sonst nicht gehaftet.



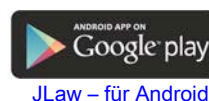
10. Die Reiscausrüstung soll einfach und strapazierfähig sein und nur das enthalten, was ein einfaches Leben draußen in der Natur bedingt. Rundfunkgeräte z.B. sind unerwünscht und überflüssig. Vorschläge für die Ausrüstung sind auf der Rückseite dieses Blattes abgedruckt. Die Jugendgesundungsstätten sind keine Vergnügungs- oder Modekurorte. Deshalb ist dringend zu empfehlen, überflüssige Kleidungs- und Schmuckstücke im Hause zu lassen und sich auf die in dem Verzeichnis genannten Ausrüstungsgegenstände zu beschränken."

Im Laufe des Jahres 1963 beantragte die Klägerin die Gewährung von 24 Tagen Jugendurlaub. Der Beklagte verweigerte diesen Urlaub jedoch, weil die Kurzeit hierauf anzurechnen sei.

Im vorliegenden Rechtsstreit streiten die Parteien um die Frage, ob die Kurzeit auf den Urlaub angerechnet werden dürfe. Die Klägerin wendet sich mit der Klage gegen die vom Beklagten erklärte Anrechnung. Sie hat u.a. vorgetragen: Während der Kur seien zwar keine Behandlungsmaßnahmen durchgeführt worden; die Kur entspräche ihrem Charakter nach aber einem Naturheilverfahren, das einem jugendlichen Körper angemessener sei als die üblichen Kurmaßnahmen, weil der Jugendliche noch anpassungsfähiger an die Naturkräfte sei. Die Kurpflichten bei einer solchen naturgemäßen Heilbehandlungsmethode seien nicht weniger anstrengend als die Kurpflichten während eines Heilverfahrens für Erwachsene. Das Kurprogramm der Jugendlichen-Kur sei mit gelegentlichem Wandern und Sporttreiben nicht zu vergleichen, da dies selbstbestimmt ausgeführt und beendet werden könne. Die Jugendgesundungskur entspräche auch nicht etwa einer Ferienfreizeit, denn diese lasse dem Jugendlichen noch genügend Zeit zur eigenen freien Verfügung.

Die Anrechnung müsse auch deshalb unterbleiben, weil der Beklagte ihr nicht vor Antritt der Kur erklärt habe, er werde diese mit dem Urlaub verrechnen.

Die Klägerin hat beantragt, den Beklagten zu verurteilen, ihr 24 Werktage Jugendurlaub für das Jahr 1963 zu erteilen.



Der Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Er hält die Anrechnung für zulässig und hat vorgetragen, er habe sie der Klägerin gegenüber noch vor Antritt der Kur ausdrücklich ausgesprochen.

Die Klägerin ist in beiden Vorinstanzen unterlegen. Mit der zugelassenen Revision verfolgt sie ihr Klageziel weiter.

Entscheidungsgründe:

Die Revision führte zur Aufhebung des angefochtenen Urteils, da das Landesarbeitsgericht es unter Verfahrensverstöß unterlassen hat, Feststellungen darüber zu treffen, ob der Beklagte der Klägerin die Anrechnung der Jugendlichen-Kur auf den Erholungsurlaub rechtzeitig mitgeteilt hat.

1. Das Landesarbeitsgericht hat zunächst ausgeführt, es beständen hier keine Bedenken dagegen, daß die Klägerin eine Feststellungsklage erhoben habe. Alle Ausführungen des Landesarbeitsgerichts hierzu gehen ins Leere, da die Klägerin nach dem Tatbestand des angefochtenen Urteils keine Feststellungs-, sondern eine Leistungsklage erhoben hat.

2. In der Sache selbst hat das Landesarbeitsgericht die Rechtsfrage, ob auf den sich aus § 19 JArbSchG ergebenden Anspruch der Klägerin auf Erholungsurlaub die Kurzzeit angerechnet werden könne, in unmittelbarer Anwendung des § 10 BUrlG beantwortet. Es hat dabei angenommen, daß Jugendlichen-Kuren der Art, wie sie die Klägerin durchgeführt habe, nicht unter den Begriff des Kur- oder Heilverfahrens im Sinne von § 10 Satz 1 BUrlG fielen. Es handele sich bei ihnen vielmehr um Kurmaßnahmen, die den in § 10 Satz 3 BUrlG erwähnten entsprächen und die daher vom Anrechnungsverbot des § 10 Satz 1 BUrlG nicht betroffen würden. Die Jugendlichen-Kuren seien nämlich ebenso wie Kuren nach § 1305 RVO nicht unmittelbar krankheitsbezogen, dienten vielmehr lediglich dazu, einer allgemeinen Krankheitsanfälligkeit entgegenzuwirken.

3. Gegen die damit vom Landesarbeitsgericht bejahte Anrechnungsbefugnis des Beklagten wendet sich die Revision im Ergebnis zu Unrecht.



Es ist allerdings fraglich, ob sich die vom Landesarbeitsgericht angenommene unmittelbare Geltung des § 10 BUrlG auf den Jugendurlaub des Jugendarbeitsschutzgesetzes hinreichend rechtfertigen läßt (dafür Dersch-Neumann, BUrlG, 3. Aufl., § 15 Anm. 16; Natzel, BUrlG, § 10 Anm. 30; Borrmann, BUrlG, § 15 Anm. 4; Gröninger, Gesetz zum Schutz der arbeitenden Jugend, 4. Aufl., § 19 Anm. 8; Trieschmann in DB 1963 S. 692 ff., 731). Der Erwachsenenurlaub einer- und der Jugendurlaub andererseits sind, worauf die Revision zu Recht hinweist, in zwei voneinander getrennten gesetzlichen Regelungen enthalten, die jede für sich als abschließend und vollständig gedacht sind (vgl. auch § 15 Abs. 1 BUrlG). Damit ist, jedenfalls im Prinzip, eine unmittelbare Übernahme von Vorschriften des Bundesurlaubsgesetzes in das Recht des Jugendurlaubs, und zwar auch dort, wo das Bundesurlaubsgesetz für den Arbeitnehmer günstigere Regelungen enthält als die §§ 19, 22 JArbSchG, nicht zu vereinbaren.

Der erwähnte Grundsatz schließt jedoch andererseits nicht aus, solche - im Jugendarbeitsschutzgesetz nicht enthaltenen - Vorschriften des allgemeinen Urlaubsrechts sinngemäß auch auf den Jugendurlaub anzuwenden, die sich unmittelbar aus dem Wesen des Urlaubs ableiten lassen. Denn der Jugendurlaub hat, was die Revision übersieht, keinen vom Erwachsenenurlaub grundsätzlich verschiedenen Charakter, mag er auch im Interesse des Jugendlichen durch die öffentlichen Sanktionen des Jugendarbeitsschutzgesetzes (§ 67 Abs. 1 Ziff. 2) besonders gesichert und primär Gegenstand einer öffentlich-rechtlichen Urlaubspflicht des Arbeitgebers sein. Der einheitliche Inhalt beider Urlaubsarten zielt darauf ab, dem in abhängigem Dienst Beschäftigten die zur Erholung und Vermeidung gesundheitlicher Schäden erforderliche Freizeit zukommen zu lassen. Mit dieser Zweckbestimmung wäre es z. B. unvereinbar, Zeiten der Arbeitsunfähigkeit infolge Erkrankung als Erholungsurlaub gelten zu lassen. Die dies ausschließende Vor-



schrift des allgemeinen Urlaubsrechts (§ 9 BUrlG) muß daher – als wesentlich mit dem Urlaubszweck zusammenhängend – auch auf den Jugendurlaub, wenn nicht unmittelbar, so doch sinngemäß, in dessen gesamter Dauer angewendet werden, obwohl §§ 19, 22 JArbSchG eine dem § 9 BUrlG entsprechende Vorschrift nicht enthalten (Natzel, JArbSchG, § 19 Anm. 16; Gröninger, aaO, § 19 Anm. 8; Molitor-Volmer, JArbSchG, § 19 Anm. 69).

Entsprechendes gilt auch für die Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen Zeiten eines Kur- oder Heilverfahrens mit dem Urlaub verrechnet werden können. Hierzu hat der Senat bereits in der Entscheidung vom 1. März 1962 (BAG 12, 311 ff. = AP Nr. 1 zu § 611 BGB Urlaub und Kur), also noch vor Erlass des Bundesurlaubsgesetzes, Stellung genommen und aus dem Wesen des Urlaubs abgeleitet, daß Kuren mit nicht urlaubsähnlicher Gestaltung nicht auf den Urlaub angerechnet werden dürfen, in anderen Fällen aber, also bei Kuren mit urlaubsähnlichem Zuschnitt, die Anrechnung zulässig sei. In Anlehnung an diese Entscheidung hat der Gesetzgeber sodann in § 10 BUrlG die Frage der Zulässigkeit der Anrechnung von Kur- oder Heilverfahren auf den Urlaub geregelt und hat sich damit deren Grundgedanken zu eigen gemacht. Bei dieser Sachlage ist es nicht nur im Interesse der einheitlichen Rechtsübung zweckmäßig, sondern der Sache nach sogar geboten, die in § 10 BUrlG ausgesprochenen Grundsätze über das Verhältnis von Kur und Urlaub in ihrer Gesamtheit sinngemäß auch auf den Jugendurlaub Anwendung finden zu lassen; denn diese Grundsätze sind das Ergebnis unmittelbarer aus dem Wesen des Urlaubs abgeleiteter Erwägungen. Zu diesen Grundsätzen gehört aber auch, wie gesagt, die Möglichkeit der Anrechnung solcher Kur- oder Heilverfahren, durch die die übliche Gestaltung eines Erholungsurlaubs nicht beeinträchtigt wird. Daß in solchen Fällen Urlaub und Kur miteinander verrechnet werden können, folgt letztlich aus dem die arbeitsrechtlichen Beziehungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer beherrschenden Treuegedanken, wie der Senat bereits in der erwähnten Entscheidung vom 1. März 1962 dargelegt hat. Dieser Treue-



gedanke ist gleichermaßen auch für die arbeitsrechtlichen Beziehungen der Parteien eines Arbeitsverhältnisses in dem vom Jugendarbeitsschutzgesetz bestimmten Bereich maßgebend (Schulte-Langforth in der Anmerkung zu AP Nr. 2 zu § 19 JArbSchG unter 4 a; Molitor-Volmer, JArbSchG, § 19 Anm. 29; Gröninger, aaO, § 19 Anm. 10; vgl. hierzu auch § 19 Abs. 6 Satz 2 JArbSchG in der Fassung des § 15 Abs. 1 a BUrlG). Entgegen der Meinung der Revision ist es daher rechtlich zulässig, Kur- und Heilverfahren mit urlaubsähnlichem Charakter dem Erholungsurlaub gleichzustellen (im Ergebnis ebenso Dersch-Neumann, BUrlG, 3. Aufl., § 15 Anm. 15; Natzel, BUrlG, § 10 Anm. 30; Trieschmann, Der Betrieb 1963, S. 692 ff., 731; Gröninger, aaO, § 19 Anm. 8 und in RdA 1964, 114).

4. Wendet man die vorstehend dargelegten Rechtsgrundsätze an, so kann die der Klägerin bewilligte Jugendlichen-Kur jedenfalls deshalb gleichzeitig als Erholungsurlaub behandelt und mit diesem verrechnet werden, weil sie, wie der unstreitige Sachverhalt eindeutig ergibt, in durchaus urlaubsähnlicher Weise ausgestaltet war. Nach dem Merkblatt der DAK wird während des Kurablaufs in gesundem Ausgleich zwischen Ruhe und Bewegung die Wiederherstellung der vollen körperlichen und geistigen Spannkraft durch Sport, Spiele und Wanderungen, zugleich auch durch ausgleichende Liegekuren, erstrebt; den Jugendlichen sollen dabei auch geistige Anregungen vermittelt werden. Irgendwelche ärztlichen Behandlungen finden außer einer allgemeinen ärztlichen Aufsicht nicht statt. Aus einer solchen Gestaltung des Tagesablaufs ergeben sich natürlich eine Reihe von Bindungen des einzelnen Jugendlichen; ohne freiwillige Einordnung in die Gemeinschaft und ohne kameradschaftliches Verhalten, ohne Verzicht auch auf störende Besuche läßt sich der Aufenthalt in der Jugendgesundungsstätte, den man übrigens - am allgemeinen Sprachgebrauch gemessen - kaum als "Kur"-Aufenthalt bezeichnen kann, nicht sinnvoll gestalten. Alle diese Bindungen sind jedoch jugendlichem



Wesen angemessen und werden von vielen Jugendlichen auch außerhalb der Jugendgesundungsstätten der DAK während eines Erholungsurlaubs, z.B. in Zeltlagern und Jugenderholungsheimen, freiwillig auf sich genommen. Insgesamt läßt sich daher sagen, daß der Aufenthalt in den Jugendgesundungsstätten in jugendgemäßer Lebensweise gestaltet ist und der üblichen Gestaltung des Urlaubs Jugendlicher nahekommt.

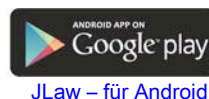
Bereits aus den vorstehenden Gründen erscheint es zulässig, die Anrechnung des Aufenthaltes der Klägerin in der Jugendgesundungsstätte auf den Urlaub zu gestatten. Es braucht daher nicht auf die vom Landesarbeitsgericht bejahte Frage eingegangen zu werden, ob die Jugendlichen-Kur den in § 10 Satz 3 BUrlG bezeichneten Kuren gleichzustellen wäre, die ohne Einschränkung auf den Urlaub angerechnet werden können. 5. Obwohl das Landesarbeitsgericht demnach zu Recht die Anrechenbarkeit der von der DAK bewilligten Jugendlichen-Kuren auf den Urlaub bejaht hat, kann das angefochtene Urteil keinen Bestand haben. Die Revision rügt nämlich zu Recht, daß das Landesarbeitsgericht sich nicht mit dem – im Tatbestand des Urteils festgehaltenen – streitigen Vorbringen des Beklagten auseinandergesetzt habe, er habe der Klägerin die Anrechnung der Kur auf den Urlaub rechtzeitig mitgeteilt. Damit hat das Landesarbeitsgericht die Vorschrift des § 286 ZPO verletzt, die es dem Tatrichter gebietet, sich die für eine sachentsprechende Beurteilung des Streitstoffes erforderliche Gewißheit über alle entscheidungserheblichen Tatsachen zu verschaffen. An der Frage, ob der Beklagte die Anrechnung des Urlaubs auf die Jugendlichen-Kur rechtzeitig erklärt hat, kann nicht vorbeigegangen werden. In der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts ist bereits mehrfach darauf hingewiesen worden, daß die Anrechnung von Zeiten eines Kuraufenthaltes oder eines Sonderurlaubs auf den Erholungsurlaub rechtswirksam nur erfolgen kann, wenn sie vor Antritt der Sonderfreizeit ausgesprochen wird (AP Nr. 20 zu § 611 BGB Urlaubsrecht; AP Nr. 2 zu § 611 BGB Urlaub und Kur). Denn die Anrechnung bedeutet in Wahrheit die Erteilung



des Erholungsurlaubs in dem Umfang, in dem sie erfolgen soll. Angesichts dieser Auswirkungen der Anrechnung ist es daher erforderlich, daß der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer vor Antritt der Kur ausdrücklich und eindeutig erklärt, er werde den jeweils in Betracht kommenden Zeitraum als Erholungsurlaub behandeln. Damit wird auf seiten des Arbeitnehmers jede Ungewißheit über den Umfang des ihm verbleibenden Erholungsurlaubs beseitigt und ihm die Möglichkeit gelassen, sich zu entscheiden, ob er die Kur in Anspruch nehmen will oder nicht. Der bezeichnete Rechtsgrundsatz muß um so eher gelten, als es nach allgemeinen urlaubsrechtlichen Gesichtspunkten dem Arbeitgeber sogar verwehrt ist, nachträglich vom Arbeitnehmer selbst verschuldete Fehlzeiten mit dem Urlaub zu verrechnen (vgl. Schelp-Herbst, BUrlG, § 7 Anm. 11; Dersch-Neumann, BUrlG, 3. Aufl., § 3 Anm. 36 ff., jeweils mit weiteren Nachweisen). Aus der gekennzeichneten Rechtsnatur der Anrechnung als Urlaubserteilung folgt zugleich, daß der Arbeitgeber die volle Beweislast für die Rechtzeitigkeit der Anrechnungserklärung hat.

Im vorliegenden Fall besteht kein Anlaß, von den vorstehenden Rechtsgrundsätzen zugunsten des Beklagten eine Ausnahme zuzulassen. Vielmehr war der Beklagte nach den gegebenen Umständen, zumal er einer Jugendlichen gegenüberstand, gehalten, mit einer jeden Zweifel ausschließenden Deutlichkeit zum Ausdruck zu bringen, daß er nicht nur die erbetene Freistellung von der Arbeit gewähre, sondern damit auch den Erholungsurlaub der Klägerin in entsprechendem Umfang als verbraucht betrachte. Zu einer solchen eindeutigen Erklärung war er in der Lage, da er, wie er bei seiner Parteivernehmung vor dem Arbeitsgericht ausgesagt hat, schon vor Antritt der Kur das Merkblatt der DAK erhalten hat.

Das Urteil des Landesarbeitsgerichts, das auf dem bezeichneten Verfahrensverstoß beruht, war daher aufzuheben (§ 564 Abs. 1 ZPO). Zugleich war die Sache gemäß § 565 Abs. 1 ZPO an das Berufungsgericht zurückzuverweisen, damit dieses Gelegenheit erhält, die fehlenden tatsächlichen Feststellungen



nachzuholen. Sollte sich bei der erneuten Verhandlung eine rechtzeitige und eindeutige Anrechnungserklärung des Beklagten ergeben, so wäre aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden, daß sie nur gegenüber der Klägerin, nicht aber gegenüber deren gesetzlichem Vertreter abgegeben wäre. Dies ergibt sich daraus, daß der Jugendliche den Urlaubsanspruch gemäß § 113 Abs. 1 BGB selbständig geltend machen kann (Molitor-Volmer, JArbSchG, § 19 Anm. 32).

gez. Dr. Boldt

Dr. Auffarth

Siara

Dr. Eck

Döring

